Beförderungsbedingungen Wallbergbahn

Die Nutzung der Seilbahn und der von der Wallbergbahn freigegebenen Rodel- und sonstigen Abfahrten sowie der Aufenthalt auf dem Seilbahngelände (Berg- und Talstationen samt Zugängen / Umgriff, Seilbahn-Trassen) ist nur unter nachfolgenden Bedingen gestattet. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Beförderungsbedingungen ist das Personal berechtigt, ein sofortiges Hausverbot zu erteilen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die durch Aushang bekannt gemachten Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen und beim Aufenthalt auf dem Bahngelände. Zum Bahngelände gehören die Seilbahn-Trassen, Stationen, Warteräume, Bahnsteige und deren Zugänge.
- (2) Soweit für Wanderwege, Klettersteige, Abfahrtsstrecken usw. eine Haftung der Bahn nach den Grundsätzen der Verkehrssicherungspflicht oder aus anderen Gründen besteht, wird auf § 9 verwiesen. Über deren Benutzung entscheidet der Benutzer eigenverantwortlich in freier Einschätzung seiner persönlichen Befähigung. Auf die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sowie auf die Verhaltensregeln für die Winterrodelbahn am Wallberg (Schlitten 1 x 1) wird hingewiesen. Pisten- und Wegekennzeichnungen sind im eigenen Interesse zu beachten. Die Verkehrssicherungspflicht auf der Rodelbahn endet mit der letzten Kontrollfahrt (Uhrzeit siehe Aushang).

§ 2 Ordnung und Sicherheit

- (1) Allgemein gültige Bestimmungen
 - <u>Den Anweisungen des Personals</u> zur Durchführung des Betriebes sowie zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung ist <u>jederzeit</u> unverzüglich <u>Folge zu</u> leisten.
 - 2. Schilder zur Regelung des Verhaltens sowie Pisten- und Wegekennzeichnungen sind zu beachten.
 - 3. Die Seilbahnen und Abfahrten sind so zu nutzen, dass der Nutzer weder sich selbst noch andere gefährdet.
 - 4. Es ist nicht gestattet, die Bahnanlagen und die Räume in den Stationen, die nicht bestimmungsgemäß für die Allgemeinheit oder die Fahrgäste geöffnet sind, zu betreten.
 - 5. Es ist verboten, Gebäude oder Anlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen, Hindernisse zu schaffen, die Bahnen oder Fahrbetriebsmittel unbefugt in Bewegung zu setzen, die dem Betrieb oder der Verhütung von Unfällen dienenden Einrichtungen zu betätigen, andere betriebsstörende oder –gefährdende Handlungen vorzunehmen oder die Stützen zu besteigen. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.
 - Der Ein- bzw. Ausstieg ist nur an den dazu bestimmten Ein-/Ausstiegsstellen erlaubt.
 - 7. Es ist auch im Falle einer Störung nicht gestattet, die Fahrzeuge außerhalb der Stationen selbständig zu verlassen.
 - 8. Bei geschlossenen Zutrittsschranken ist ein selbständiges Einsteigen nicht gestattet.

- 9. Es ist verboten, Gegenstände aus den Fahrbetriebsmitteln oder Lifttrassen herauszuhalten oder während der Fahrt wegzuwerfen sowie sich von den Stützen der Anlagen abzustoßen.
- 10. Nach Beendigung der Fahrt sind die Fahrzeuge sowie die Ausstiegsstellen in der angezeigten Richtung zügig zu verlassen.
- 11. Mitgeführte Sportgeräte dürfen die Sicherheit der Fahrgäste nicht gefährden.
- 12. In den Fahrbetriebsmitteln sowie auf dem gesamten Bergbahngelände ist Rauchen nicht gestattet.
- 13. Die Seilbahnnutzung ist nur Personen gestattet, die einen Fahrausweis an einer unserer Verkaufsstellen erworben haben. Die Fahrpreise werden durch Aushang in den Stationen bekannt gegeben. Es gelten die Allgemeinen Tarifbestimmungen, welche an den Kassen aushängen und auf der Internetseite der Seilbahn veröffentlicht sind. Der Fahrgast hat den Fahrausweis immer mit sich zu tragen und auf Verlangen dem Personal zur Prüfung vorzulegen. Der Fahrausweis ist nicht übertragbar. Ausnahmen bestimmt der Tarif der jeweiligen Fahrkarte.

(2) Bestimmungen für die Beförderung mit Kabinenbahnen:

Sofern das Öffnen oder Schließen der Türen in Kabinenbahnen nicht automatisch erfolgt, dürfen Türen in Kabinenbahnen und auf den Einstiegsplattformen nur durch das Betriebspersonal oder auf besondere Anweisung geöffnet werden. Dies gilt insbesondere für den Fall von Betriebsstörungen.

§ 3 Beförderung von Personen

- (1) Der Fahrgast hat Anspruch auf Beförderung, soweit nach dem Gesetz (z.B. Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahn-Gesetz) oder sonstigen Vorschriften eine Beförderungspflicht besteht und die Beförderung mit den vorhandenen Anlagen möglich und zulässig ist. § 8 bleibt unberührt.
- (2) Die Beförderungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (3) Auf begründetes Verlangen von Fahrgästen mit Mobilitätseinschränkungen werden die Fahrbetriebsmittel zum Ein- und Aussteigen angehalten oder es wird ihre Geschwindigkeit herabgesetzt. Eine Gewähr für die Eignung der Anlagen zur Beförderung von Fahrgästen mit Mobilitätseinschränkungen wird nicht übernommen. Das Seilbahnunternehmen übernimmt keine Haftung für Schäden, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen des Fahrgastes verursacht werden. Gesundheitliche Einschränkungen des Fahrgastes sind dem Bahnpersonal vor Fahrtantritt unaufgefordert mitzuteilen.

§ 4 Beförderung von Tieren und Sachen

- (1) Die Mitnahme von Tieren, Gepäck, Sportgeräten, Kinderwägen, Rollstühlen, usw. ist nur gestattet, wenn dadurch keine unzumutbaren Belastungen und keine Gefahren für Personen, Sachen oder die Seilbahn entstehen.
- (2) Die Seilbahn kann Zusatzentgelt für die Beförderung von Tieren oder Sachen verlangen.
- (3) Hunde sind in den Wartebereichen und im Stationsbereich an der Leine zu führen.
- (4) Das Betreten der Rodelbahn ist mit Tieren nicht gestattet.

- (5) Sportgeräte sind in den dafür bestimmten Haltevorrichtungen unterzubringen, soweit vorhanden. Es werden keine Fahrräder befördert.
- (6) Die Mitnahme von Schusswaffen, explosionsfähigen, leicht entzündbaren oder ätzenden Stoffen, ist verboten. Ausnahmegenehmigungen für Jagdberechtigte und/oder Personen in Ausübung hoheitlicher Aufgaben können bei der Seilbahn beantragt werden. Für jeden Schadensfall aus der Mitführung dieser Gegenstände tragen die Berechtigten selbst oder ihre Dienstherren die uneingeschränkte Haftung.

§ 5 Ausschluss von der Beförderung / Entzug des Fahrausweises

- (1) Von der Beförderung oder dem Aufenthalt des Bergbahngeländes werden Personen ausgeschlossen, die:
 - 1. gegen diese Beförderungsbedingungen verstoßen oder die Anweisungen des Personals nicht befolgen;
 - 2. die Sicherheit von Personen oder Anlagen gefährden;
 - 3. betrunken sind oder unter Drogeneinfluss stehen;
 - 4. sich ohne gültigen Fahrausweis oder mit einer auf eine andere Person ausgestellte Fahrberechtigung befördern lassen;
 - 5. mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind oder den Anstand verletzen;
 - Der Fahrpreis wird in den vorgenannten Fällen nicht erstattet.
- (2) Der Fahrausweis kann Personen zeitweise oder auf Dauer entzogen werden,
 - 1. die die Sicherheit an Bahnen und Liften gefährden;
 - 2. die Verbote, Gebote und Hinweise missachten;
 - 3. die gesperrte oder geschlossene Rodelbahn befahren
 - 4. die bezeichnete Wald-, Wild und Schongebiete betreten oder befahren;
 - 5. die durch Missachtung der Verhaltensregeln für die Rodelstrecke am Wallberg (Schlitten 1 x 1) Dritte gefährden oder verletzen.
- (3) Neben dem Entzug des Fahrausweises bleibt eine Anzeige im Straf- oder Bußgeld-Verfahren vorbehalten

§ 6 Nutzung der Naturrodelbahn

- (1) Die Nutzung der Rodelbahn ist nur während der Öffnungszeiten (Uhrzeit siehe Aushang) gestattet. Danach ist die Rodelstrecke geschlossen. Außerhalb der Betriebszeiten werden Präparierungsarbeiten durchgeführt. Es besteht Lebensgefahr. Während der Präparierungsarbeiten ist die Rodelbahn gesperrt (Artikel 24 Abs. 6 Nr. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz).
- (2) Die 6,5 km lange Rodelbahn ist sportlich anspruchsvoll und für Kleinkinder nicht geeignet. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Airbobs, Zipflbobs o.ä. sind verboten.
- (3) Gemäß seinen eigenen Fähigkeiten darf jeder Nutzer die Rodelbahn nur so befahren, dass er weder sich selbst noch andere gefährdet.

§ 7 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
 - 1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat.
 - 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann.
 - 3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich beim Durchschreiten der Sperre oder Kontrolle entwertet hat oder entwerten ließ.
 - 4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Überprüfung vorlegt.
 - 5. widerrechtlich einen Fahrausweis benutzt oder mit einem gefälschten Fahrausweis angetroffen wird.
- (2) Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt das Zweifache des für diese Beförderung vorgesehenen Fahrpreises, mindestens jedoch 50.00 €.
- (3) Es ermäßigt sich im Fall von § 7 (2) auf 7.00 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab Feststellungstag der Bahn gegenüber nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Fahrausweises war.
- (4) Etwaige weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 8 Entbindung von der Beförderungspflicht

Ereignisse höherer Gewalt, z.B. Witterungsverhältnisse, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Pandemien oder unvorhersehbare Umstände, die die Sicherheit des Fahrbetriebes beeinträchtigen können, lassen die Beförderungspflicht um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit verschieben oder wegen nicht behebbaren oder nicht zeitgerechten Behebungen entfallen.

§ 9 Haftung und Schadenersatz

- (1) Die Bahn haftet nach den jeweils gültigen unabdingbaren gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Bergbahn haftet nicht für die mit der sportlichen Betätigung verbundenen Gefahren oder witterungsbedingte sowie für in den Bergen eigentümliche Risiken.
- (3) Fahrgäste mit gesundheitlichen Einschränkungen benutzen die Bahnanlagen auf eigenes Risiko. Gesundheitliche Einschränkungen, die bei der Benutzung der Bahnanlagen oder im Falle einer Bergung eine Gefahr für sich oder andere darstellen können, sind dem Bahnpersonal unaufgefordert vor Antritt der Fahrt mitzuteilen.

§ 10 Datenschutz und Videoüberwachung

- (1) Zur Gewährleistung der Sicherheit der Fahrgäste und des Seilbahnbetriebs, zur Wahrung des Hausrechts sowie zur Vermeidung missbräuchlicher Nutzung von Fahrausweisen wird das Seilbahngelände in durch Hinweisschilder gekennzeichneten Bereichen videoüberwacht und aufgezeichnet.
- (2) Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Nutzung von personenbezogenen Daten sowie die Videoüberwachung und deren Aufzeichnung erfolgt unter Einhaltung der in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Vorschriften (BDSG, DSGVO).

[4]

(3) Datenschutzbeauftragter der Brauneck- und Wallbergbahnen GmbH ist: Felix Gebhardt, E-Mail: dsb@fx-data.de. Im Übrigen wird auf die aktuelle Datenschutzerklärung verwiesen, welche auf der Homepage veröffentlich ist.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz der Seilbahn. Gerichtsstand für alle Klagen gegen das Unternehmen ist der Sitz der Seilbahn.

§ 12 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Vorschriften verbindlich.

Rottach-Egern, im Juli 2022

Brauneck- und Wallbergbahnen GmbH